



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
112. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 26. September 2019 in Troisdorf

Zu Punkt 3 der TO:

Sachstand zur Umsetzung des BTHG in NRW

BE: Landesrat Lorenz Bahr, Landschaftsverband Rheinland

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G 11.2-010/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bringt das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich. So wird der LVR ab Januar 2020 einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig sein. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW sind davon zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen wird der LVR erstmals auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig.

Dieser Zuständigkeitswechsel bietet dem LVR die Chance, Kindern mit Behinderung Leistungen „wie aus einer Hand“ zu gewähren und so Eingliederungshilfeleistungen kindbezogen und individuell umzusetzen. Das einrichtungsbezogene Fürsorgesystem wird damit abgelöst. Somit kann der LVR noch zielgerichteter im Sinne der leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern Unterstützung und Förderung anbieten und dadurch mittelfristig auch zu einem Mehr an Inklusion beitragen.

Zentraler und für alle Leistungsanbieter neuer Bestandteil der Eingliederungshilfe im Sinne des BTHG ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens. Es kommt vergleichbar dem Hilfeplanverfahren in der Jugendhilfe bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe zur Anwendung und versteht sich als transparenter, interdisziplinärer und konsensorientierter Weg für eine individuelle Bedarfsermittlung. Der LVR möchte den Schritt in das neue System der Eingliederungshilfe so gestalten, dass er für alle Beteiligten, insbesondere für die leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern, möglichst fließend verläuft.

Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Übergangsregelungen geplant. Vor allem müssen die bislang freiwilligen LVR-Förderungen im Elementarbereich an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden. Betroffen hiervon ist einerseits die FlNK-Förderung für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen und andererseits die Pauschale in der Kindertagespflege, kurz IBIK-Pauschale.

Den geplanten Übergangsprozess fachlich zu begleiten, ist Gegenstand dieser Vorlage. Das Übergangsprozedere setzt sich dabei aus vielen einzelnen Bausteinen sowohl im Bereich der Kindertagesstätten als auch im Bereich der Förderung der Kinder mit Behinderung bis zur Einschulung zusammen und hat unmittelbare Auswirkungen auf die FlNK- und IBIK-

Förderungen. Zur Einordnung ist ein Gesamtüberblick über den aktuellen Sachstand der Umsetzung des BTHG im Elementarbereich essentiell. Daher werden die wesentlichen geplanten Verfahrensweisen und Maßnahmenpakete in Zuständigkeit des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie im Kontext der BTHG-Umsetzung dargestellt.

Dazu zählen jeweils die Auswirkungen für Kinder mit Behinderung bis zu deren Einschulung:

- durch den Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX,
- im Bereich der bisherigen heilpädagogischen Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen,
- durch die geplante Übergangsregelung zur FlNk-Pauschale,
- durch die geplante Übergangsregelung zur IBIK-Pauschale,
- im Bereich der bisherigen zusätzlichen individuellen Unterstützungsleistungen in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege (wie z.B. Inklusionshelfer, Assistenzleistung, Einzelfallhilfe, 1:1-Betreuung),
- durch die Landesrahmenvereinbarung zur interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX,
- durch die Heranziehungssatzung zum Übergang bei interdisziplinärer Frühförderung und solitären heilpädagogischen Leistungen,
- durch die personenzentrierte Beratung nach § 106 SGB IX,
- durch das einheitliche Bedarfsermittlungsinstrument nach § 118 SGB IX,
- durch die Personalplanung und das Fallmanagement vor Ort,
- durch das modulare Schulungskonzept für umfassende Beratung und
- durch die Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe.

Darüber hinaus wird dargestellt, wie über die BTHG-Neuerungen im Rheinland im Rahmen von geplanten Regionalkonferenzen informiert werden soll.

Insgesamt ist entscheidend, dass das BTHG das Ziel verfolgt, Kindern mit Behinderung und deren Eltern, unabhängig von ihrem Wohnort und der jeweiligen Betreuungsform, eine (landes-) einheitliche Leistung zur Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. Diesem Anspruch möchte der LVR durch die dargestellten Verfahrensweisen und Maßnahmenpakete im Elementarbereich umfassend und in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) nachkommen und die Übergangsprozesse dabei fließend gestalten. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich seiner neuen Zuständigkeit mit Blick auf interdisziplinäre Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen.

Im Übrigen wird auf den Vortrag des Berichterstatters in der Sitzung verwiesen.